## Geschäftsfähigkeit

## Gruppe 1 (§104 BGB)

- 1. Sind folgende Kaufhandlungen rechtsgültig?
- a) Der Verkauf von Großvaters Taschenuhr durch die 5-jährige Tochter Lisa.

  Lisa ist laut § 104 BGB geschäftsunfähig. Die Willenserklärung von Geschäftsunfähigen sind immer nichtig (§ 105 BGB). Der Verkauf von Großvaters Taschenuhr ist somit nicht rechtsgültig.
- b) Der Verkauf der Lederjacke durch Herrn Leonard.

  Der Verkauf der Lederjacke ist rechtswirksam, da Herr

  Leonard voll geschäftsfähig ist.
  - 2. Welche rechtlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Herr Leonard kann Großvaters Taschenuhr gegen Erstattung der 10 € zurückverlangen (Rückgewähr der gegenseitig bewirkten Leistungen).

Die Lederjacke hingegen kann er nicht zurückfordern.

## Gruppe 2 (§106 BGB)

1. Ist der Verkauf von Großmutters Ehering durch die 16-jährige Tochter Mona rechtsgültig?

Laut § 106 BGB ist Mona beschränkt geschäftsfähig. Damit der Verkauf von Großmutters Ehering rechtswirksam abgeschlossen werden kann, benötigt Mona die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§107 BGB). Da diese aber bei Vertragsabschluss nicht vorlag, ist der Vertrag schwebend unwirksam. Es gibt nun zwei Möglichkeiten:

- 1. Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
  - → vollgültiges Rechtsgeschäft
- 2. Keine Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
- → unwirksames Rechtsgeschäft (vgl. § 108, 1 BGB)
  - 2. Welche rechtlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Verweigert Herr Leonard seine Zustimmung, kann er Großmutters Ehering zurückfordern bei Erstattung der 25 € (Rückgewähr der gegenseitig bewirkten Leistungen).

<u>Die Geschäftsfähigkeit</u> = die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abschließen zu können

0 Jahre 7	Jahre 18 Jahre					
geschäfts- unfähig	beschränkt geschäftsfähig	geschäftsfähig				
§ 104 BGB Willenserklär- ungen sind immer nichtig (§ 105 BGB).	Rechtsgeschäfte sind nur gültig mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).  Zustimmung wird erteilt wird verweigert  Vorher Einwilligung = Rechts- geschäft ist gültig (§ 107 BGB)  Nachher Genehmigung = bis dahin ist RG "schwebend unwirksam" (§ 108 BGB)  (§ 108 BGB)	Natürliche Personen: ab vollendetem 18. Lebensjahr Juristische Personen: vertreten durch Vorstand, Geschäftsführer  Willenserklärungen sind voll gültig und damit auch die Rechtsgeschäfte.				
Abschluss von Rechts- geschäften nicht möglich Ausnahme: Botengänge	<ul> <li>Keine Zustimmung erforderlich:</li> <li>➤ Im Rahmen des Taschengeldparagraphen, §110 BGB</li> <li>➤ Wenn nur ein rechtlicher Vorteil besteht, § 107 BGB</li> <li>➤ Im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, § 113 BGB</li> <li>➤ Bei selbstständigem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, §112 BGB</li> </ul>	Ausnahme: Dauernd krankhafte Störung der Geistestätigkeit, § 104, 2 BGB				